

## XIV.

# Ueber den Einfluss der Aphasie auf die Fähigkeit zur Testamentserrichtung.

Von

Prof. Dr. **F. Jolly**  
in Strassburg i./R.



Einige Bemerkungen über die Testirfähigkeit der Aphatischen möchte ich an die Mittheilung eines literarischen Curiosums anknüpfen, das, so viel mir bekannt, in den Schriften über Aphasie nirgends erwähnt wird, das aber in geschichtlich- wie gerichtlich-medicinischer Beziehung so interessant ist, dass es wohl verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Es handelt sich um ein Testament aus dem Jahre 1682, welches, von einem an Aphasie leidenden Manne errichtet, wegen der Sprachunfähigkeit des Testators von Verwandten angefochten, von den Gerichten aber in beiden Instanzen anerkannt worden ist.

Der Fall ist mitgetheilt in den Causes célèbres et intéressantes recueillies par Mr. Gayot de Pitaval, avocat au parlement de Paris (T. III. S. 363. 1735) und trägt die Ueberschrift:

Si un testament, fait par interrogatoire d'un testateur, qui ne peut s'énoncer que par oui et non, pour avoir été attaqué d'apoplexie deux ans auparavant, est valable.

Ich gebe im Folgenden einen Auszug aus dem wörtlich mitgetheilten notariellen Acte, welcher über die Anfertigung des Testaments aufgenommen wurde. Ausser diesem ist an der besagten Stelle der nach Anfechtung des Testaments erlassene Parlamentsbeschluss wörtlich angeführt.

Vor dem Notar Faverjon erschien am 14. März 1682 Peter Rossignol, Bürger zu Lyon, „welcher gesund an seinen Sin-

nen, mit Ausnahme der Fähigkeit der Sprache, deren er seit mehr als zwei Jahren in Folge eines Anfalls von Apoplexie beraubt ist“. „Er hat noch vollständig die Fähigkeit des Gehörs und kann sich mit Ja und Nein verständlich machen, ausserdem „Jesus Maria“ und einige andere Worte sagen“.

Er übergab dem Notar die Ausfertigung eines im Jahre 1671 von ihm errichteten Testaments und gab zu verstehen, dass er ein anderes zu machen beabsichtigte, indem er that, als ob er jene Ausfertigung zerreißen wollte. Gefragt, ob er ein neues Testament machen wolle, sagte er: ja, nahm den Notar bei der Hand und führte ihn in sein (des Rossignol) Wohnhaus. Dort angelangt, brachte er Zeugen herbei und gab dem Notar ein Zeichen, dass er das alte Testament vorlesen solle.

Bei Verlesung des früher von ihm bestimmten Begräbnissortes in der Kirche St. Nisier hielt er den Notar an und sagte: nein. Befragt, ob er im Hôtel Dieu beerdigt sein wolle, sagte er: nein; befragt, ob bei den Franziskanern, sagte er: ja.

Befragt, wie viel er den Franziskanern für Seelenmassen aussetzen wolle, holte er einen Beutel mit Rechenpfennigen, legte zehn auf und wiederholte diese Summe so oft, bis 300 Livres ausgedrückt waren.

Befragt, ob er die für Spitäler ausgesetzten Legate bestehen lassen wolle, sagte er: ja, ob er sie vermehren wolle: nein. Bei Erwähnung des für seinen Vater ausgesetzten Legates sagte er: nein und gab durch Zeichen zu verstehen, dass derselbe gestorben sei. Bei Erwähnung der für seine Nichten ausgesetzten Legate übergab er dem Notar ein Blatt Papier, auf welchem die Namen seiner nächsten Verwandten verzeichnet waren, als erster der seiner verwitweten Schwester. Für sie setzte er wieder mit Rechenpfennigen (*et a compté en articulant de sa bouche, un, deux, trois, jusqu'au nombre de dix, et redoublant*) die Summe von 300 Francs aus. Gefragt, ob 300 gemeint sei, sagte er: ja.

Dann setzte er in derselben Weise den drei Kindern der vorigen je 100 Francs aus. Aehnlich für eine ganze Reihe von andern Verwandten.

Befragt, warum er zweien seiner Nichten geringere Summen aussetze, wie in dem früheren Testament, holte er aus seinem Cabinet zwei Quittungen herbei, ausgestellt von den Ehemännern der Betreffenden über die als Mitgift erhaltenen Summen. Es schien daher, als ob er diese Summen von den früher ausgesetzten Legaten abziehen wolle. Befragt, ob dies seine Meinung sei, sagte er: ja.

Befragt, ob er noch andere Verwandte habe, sagte er: ja; ob er ihnen etwas vermachen wolle: nein.

Befragt, wie es mit der auf seine Frau bezüglichen Bestimmung gehalten werden solle, deutete er durch Zeichen an, dass dieselbe gestorben sei. Befragt, ob sich dies so verhalte, sagte er: ja.

Als er endlich gefragt wurde, wen er als Haupterben für alle seine nicht in den Legaten begriffenen Besitzthümer ernennen wolle, ging er in die Küche und führte von da seine Nichte Louise Justel, welche ihm die Haushaltung führte, unter vielen Liebkosungen in's Zimmer. Befragt, ob diese die Erbin sein solle, antwortete er: ja.

Es wurde ihm sodann in Gegenwart der Zeugen nochmals das ganze Testament vorgelesen und bei jedem Artikel gefragt, ob dies sein Wille sei, worauf er jedes Mal mit Ja antwortete. Befragt, ob er sein früheres Testament widerrufe, antwortete er: ja.

Unterschrieben haben das Testament der Notar und die anwesenden Zeugen „et non ledit Rossignol, pour ne savoir“. Leider ist nicht gesagt, ob er überhaupt nicht schreiben gelernt hatte, oder ob er es erst seit seinem Schlaganfall nicht mehr konnte.

Nach dem bald darauf erfolgten Tode des Testators wurde das Testament von Seiten der nicht mit Legaten bedachten Verwandten angefochten, jedoch zuerst durch Urtheil des Richters zu Lyon und dann nach erfolgter Appellation durch Urtheil des Parlaments zu Paris vom 9. August 1683 für gültig erklärt.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass es sich hier um einen Fall von Aphasie gehandelt hat und zwar von derjenigen Form, in welcher die Sprache dauernd auf wenige Worte beschränkt bleibt, während das Verständniss gehörter Worte und die Fähigkeit zu lesen fortbesteht, sowie auch die Fähigkeit zur geistigen Verarbeitung des auf einem dieser Wege Wahrgenommenen. Dass der Testator noch lesen konnte, ergiebt sich wenigstens mit grösster Wahrscheinlichkeit daraus, dass er nicht nur das frühere Testament, sondern auch die Liste seiner Verwandten und die zwei Quittungen richtig aus seinen Papieren herausfand. Danach wird es auch wahrscheinlich, dass er nicht von Hause aus des Schreibens unkundig war, sondern erst in Folge seines Schlaganfalls gleichzeitig mit dem Sprachvermögen diese Fähigkeit verloren hatte, dass er also nicht nur an Aphasie, sondern auch an Agraphie litt.

In Berücksichtigung aller Umstände ist anzunehmen, dass es sich nicht um die amnestische sondern um die atactische oder motorische

Form der Aphasie mit Agraphie gehandelt hat. Die so häufig mit dieser verbundene rechtsseitige Lähmung scheint dagegen — wenigstens zur Zeit der Testamentserrichtung zwei Jahre nach dem Anfall — gefehlt zu haben, da der so scharf beobachtende Notar sonst gewiss nicht bemerkt hätte, dass er abgesehen von der Sprachlosigkeit „sain de sa personne et de ses sens“ gewesen sei.

Niemand wird nun zweifeln, dass der Notar und die Richter vernünftig und recht gehandelt haben, indem sie das Testament dieses sprachlosen Menschen zuließen und für gültig erklärten. Um so interessanter ist es aber zu untersuchen, ob diese Zulassung auch nach heute geltendem Recht möglich und unter welchen Umständen überhaupt Apathiker zur Zeit in der Lage sind, Testamente zu errichten.

Zunächst ergibt sich ohne Weiteres, dass die Fähigkeit zu testiren durch Aphasie in doppelter Weise beschränkt werden kann, einmal in rein formeller Beziehung, insoferne die Möglichkeit schwindet, den gesetzlichen Anforderungen bezüglich mündlicher oder schriftlicher Willenserklärung zu entsprechen, sodann in materieller Beziehung, insoferne mit der Störung der Sprache Störungen des Denkprocesses verknüpft sein können, welche die Dispositionsfähigkeit ausschliessen. Lassen wir die zweite Frage, welche bei allen civilrechtlichen Beziehungen der Apathiker gleichmässig von Bedeutung ist, vorläufig ausser Acht und wenden wir uns zu der speziell bei der Testamentserrichtung bedeutungsvollen formellen Frage, so findet dieselbe begreiflicherweise nicht in allen Rechtsgebieten die gleiche Beantwortung, und gerade bezüglich des wichtigsten Punktes finden sich auffallende Verschiedenheiten.

Diese in allen zur Zeit geltenden Gesetzbüchern zu verfolgen, liegt mir ferne, dagegen scheint es mir keine ganz überflüssige Arbeit zu sein, die abweichenden Bestimmungen nachzuweisen, die sich in einigen der wichtigeren heute noch in verschiedenen Gegenden Deutschlands geltenden Gesetze finden.

Ich beginne mit dem *Code civil*, welcher drei Formen des Testamentes zulässt: 1. Das *Testament olographe*, das vom Testator eigenhändig geschrieben, unterschrieben und datirt sein muss. Jede Correctur von fremder Hand macht es nichtig. Formalitäten bezüglich seiner Deponirung und Aufbewahrung sind nicht vorgeschrieben. 2. Das *Testament public*, durch den Notar aufgenommen in Gegenwart von 4 Zeugen oder durch 2 Notare in Gegenwart von 2 Zeugen. Dasselbe wird vom Testator dictirt, vom Notar geschrieben, dann dem Testator und den Zeugen vorgelesen, die Vorlesung bestätigt und das Ganze vom Testator und den Zeugen unter-

schrieben. 3. Das Testament mystique. Die schriftliche Willenserklärung wird versiegelt dem Notar übergeben, der den Inhalt nicht kennt und nur zu bestätigen hat, dass ihm das Dokument als Testament vom Testator übergeben wurde. Der Testator muss lesen können, braucht aber das Testament nicht eigenhändig geschrieben zu haben; nur muss es seine Unterschrift tragen.

Erinnern wir uns nun der Hindernisse, welche bei Aphäikern in verschiedenen Graden bestehen können, so ergiebt sich leicht, dass diese Kranken nur selten zur Errichtung des „öffentlichen“ Testaments fähig sein werden — am ersten noch dann, wenn sie an geringeren Graden der amnestischen Aphasie leiden, wobei sie leicht durch Suggestivfragen zur Ergänzung der fehlenden Worte geführt werden können.

Dagegen wird in allen Fällen mit intensiverem Sprachverluste, wenn nur die Fähigkeit zu schreiben erhalten geblieben ist, die Form des holographischen oder die des mystischen Testaments gewählt werden müssen. Derartige Fälle sind mehrere in der französischen Literatur mitgetheilt:

1. In einem zuerst von Falret\*) beschriebenen und begutachteten Falle wurde nach späterer Mittheilung von Gallard\*\*) ein holographisches Testament vorgefunden und als gültig anerkannt. Ein 62jähriger Gerber war nach einem Schlaganfall rechtsseitig gelähmt und vollkommen aphatisch, hatte nur noch die Worte: O, o, aqui zur Verfügung, die er mit verschiedenem Ausdruck vorbrachte und mit Mimik und Gesten begleitete, durch welche er sich verständlich machte. Er konnte lesen und rechnen und lernte mit der linken Hand schreiben, jedoch nur in der Art, dass er die einzelnen Worte nach einer gedruckten Vorschrift copirte. Er bewies richtiges Urtheil bei der Verwaltung seines Vermögens und war geschickt im Kartenspiel. Seine Interdiction war beantragt, doch wurde ihm auf Grund des Gutachtens von Falret und der Société de méd. lég. nur ein Conseil judiciaire beigegeben. Nach seinem Tode wurde, wie schon erwähnt, das holographische Testament anerkannt.

2. Der zweite von Billod\*\*\*) mitgetheilte Fall ist, wie der erste, der motorischen Form der Aphasie zugehörig: Ein reicher Mann, zugleich Maire und Arrondissementsrath wurde im Alter von 47 Jahren vom Schlag getroffen. Es trat vollständige Lähmung des rechten Arms, theilweise des rechten

---

\*) Falret. Rapport sur un cas d'aphasie avec hémiplégie droite, pour lequel on demande l'interdiction. Annal. d'hygiène publ. 2. Série 31. 1869. S. 430.

\*\*) Gallard. De l'aphasie. Union méd. 1875. No. 28, 34, 35.

\*\*\*) Billod. Contribution à l'étude de l'aphasie. Annal. méd. psych. Mai 1877.

Beins ein, dazu Aphasie mit Beschränkung auf Ja und Nein und auf einige andere Phrasen. Er lernte mit der linken Hand vollkommen gut schreiben, versah seine Geschäfte als Maire bis zu seinem 6 Jahre später erfolgten Tode, erschien vollkommen intelligent, hatte Freude an Geselligkeit und am Spiel, schrieb selbst ein ausführliches (holographisches) Testament mit der linken Hand, das in einzelnen Absätzen allmälig fertig wurde. Nach seinem Tode wurde sein Testament, in welchem seinen Pflegern sehr grosse Legate ausgesetzt waren, von den Intestaterben angefochten, jedoch in beiden Instanzen für gültig erklärt.

3. Ein dritter Fall, in welchem es sich um amnestische Aphasie handelte, ist in der Thèse von A. de Finance\*) und dann in dem Buche von Legrand du Saulle\*\*) über Testamentsfähigkeit mitgetheilt: Ein 81 jähriges Fräulein Kermasson wurde 2 Jahre vor ihrem Tode vom ersten, ein Jahr vor dem Tode vom zweiten Schlaganfall betroffen. Es blieb rechtsseitige Hemiplegie zurück und Aphasie. Sie fand häufig die gesuchten Worte nicht und gebrauchte falsche, was sie aber immer sofort bemerkte. Sie konnte noch selbst ihre Angelegenheiten besorgen. Nach dem zweiten Anfall bestand Anfangs grosse Verwirrtheit, dann folgte aber wieder ein besserer Zustand, in welchem sie verlangte ein Testament zu machen zu Gunsten eines schon lange von ihr bevorzugten Fräuleins.

Sie versuchte zuerst, ein ihr vom Notar vorgeschriebenes Testament zu copiren, kam aber nicht damit zu Stande. Dann sollte sie ein mystisches Testament machen und brachte es so weit, dass sie das vom Notar geschriebene laut las und unterschrieb. Als nun aber bald darauf der Notar mit den Zeugen in's Zimmer trat, um das Testament förmlich entgegenzunehmen, geriet sie so in Aufregung, dass sie nicht sprechen konnte und nur die Silbe Ke herausbrachte.

Sie versuchte nun nochmals, ein kurzes holographisches Testament nach einer Vorschrift anzufertigen und brachte endlich in sehr schlechter Schrift Folgendes zu Stande: „J'institue Adèle Hamon de Brest ma légataire universelle. 23. Déc. 1872. A. Kmasson“. Im nächsten Jahre starb sie, das Testament wurde angefochten und eine Reihe von widersprechenden Gutachten über dasselbe abgegeben, indem einige Aerzte die Erblasserin für vollkommen schwachsinnig, andere sie für genügend intelligent erklärten. Das Testament wurde aber schliesslich in beiden Instanzen für gültig erklärt.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn zu der Aphasie wie so häufig Agraphie hinzutritt. In diesem Falle, in welchem sich der von Pitaval geschilderte Testator befand, scheint nach heutigem französischem Rechte die Errichtung eines Testaments un-

---

\*) A. de Finance. *Etat mental des aphasiques. Thèse pour le doctorat.* Paris 1878.

\*\*) Legrand du Saulle. *Etude méd. lég. sur les testaments contestés pour cause de folie.* Paris 1879.

möglich zu sein. Auch de Finance und Legrand du Saulle, denen übrigens ein conkreter Fall nicht bekannt war, sind dieser Ansicht (l. c.), ebenso Gallard, der auf einen fingirten Fall aus Alexandre Dumas' Roman „le comte de Monte Christo“ hinweist. Dort wird ein alter Herr geschildert, der am ganzen Körper gelähmt nur noch fähig ist, nach getroffener Uebereinkunft durch Schliessen der Augen Ja und durch Blinzeln mit denselben Nein auszudrücken\*), und dem nun immer zuerst die Buchstaben des Alphabets vorgesagt werden, bis er bei einem bejaht, dann aus einem Wörterbuche die mit diesem Buchstaben anfangenden Wörter vorgelesen werden, bis das richtige gefunden ist. In dieser Weise wird hauptsächlich durch mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragen das Testament zu Stande gebracht. Dumas lässt dasselbe durch den Notar als ein mystisches bezeichnen, was es aber schon desshalb nicht sein konnte, weil es in Gegenwart der Zeugen abgefasst wurde. Es ist aber außerdem noch durch eine ausdrückliche Bestimmung des Code civil das mystische Testament der Stummen von vorhandener Fähigkeit zu schreiben abhängig gemacht, indem Art. 979 lautet: En cas, que le testateur ne puisse parler, mais qu'il puisse écrire, il pourra faire un testament mystique, à la charge, que le testament sera entièrement écrit, daté et signé de sa main etc.

Somit wäre für den agraphischen Aphantiker und — wie ich gleich hinzufügen will — für den analphabeten Taubstummen auch die Form des mystischen Testaments unverwendbar, das holographische selbstverständlich ausgeschlossen und das öffentliche wegen der Unmöglichkeit der mündlichen Willenserklärung unmöglich.

Ob nicht trotzdem in einem vorkommenden praktischen Falle, in welchem die Intelligenz des Testators deutlich nachweisbar wäre wie in dem Falle von Pitaval, oder auch wie in dem fingirten Falle von Dumas ein durch Suggestivfragen erhobenes öffentliches Testament von manchem Gerichte anerkannt würde, lasse ich dahingestellt sein. Gallard meint allerdings, dass kein französisches Gericht ein solches Testament, wie es Dumas schildert, zulassen würde. Bezuglich der analphabeten Taubstummen hat Legrand du Saulle Nachforschungen angestellt, vermochte aber keinen ganz zweifellosen Aufschluss zu erhalten. Nach der angeführten Bestimmung des Code sind sie testirunfähig, ebenso (wie Legrand anführt) nach einem Parlamentsbeschluss von Toulouse von 1679, der durch einen Be-

---

\* ) Es ist in dieser Schilderung wohl eher das Zerrbild eines durch Bulbärparalyse Sprachlosen als das eines eigentlichen Aphantikers zu erkennen.

schluss des Appellhofes in Colmar 1815 bestätigt wurde. Zur Aufklärung über die praktische Handhabung dieser Bestimmungen wandte sich L. an den Taubstummenlehrer und gerichtlichen Experten Väisse in Paris, welcher ihm mittheilte, dass holographische Testamente von schriftkundigen Taubstummen (wie selbstverständlich) wiederholt für gültig erklärt worden seien und dass er ausserdem folgenden Fall erlebt habe:

Eine alte Dame, die von Geburt an taubstumm war und nicht schreiben gelernt hatte, wollte beim Notar ihr Testament machen. V. wurde als Experte zugezogen und verlangte wegen der Wichtigkeit der Sache (es handelte sich um eine Summe von mehr als hunderttausend Francs) die Beiziehung noch eines zweiten Experten. Die Zeichensprache der Erblasserin erwies sich bei der nun vorgenommenen Verhandlung als vollkommen klar und unzweideutig. Es ergab sich, dass sie all' ihr Geld einem ihrer Neffen vermachte.

Hier wurde also ein öffentliches Testament trotz der gegenstehenden Gesetzesbestimmungen von dem Notar für zulässig erachtet. Leider ist aber dem Experten nichts über den weiteren Verlauf der Sache bekannt geworden und es spricht nur die Vermuthung dafür, dass die vor 12 Jahren bei Aufnahme des Testaments bereits bejahrte Erblasserin inzwischen gestorben, und dass das Testament anerkannt worden ist. Vorläufig kann jedoch nur constatirt werden, dass das französische Gesetz Testamente von schreibunkundigen Stummen nicht zulässt, und dass eine hiervon abweichende gerichtliche Entscheidung nicht bekannt ist\*).

\*) Bei dieser Gelegenheit sei angeführt, dass nach Legrand du Saulle von Hoffbauer (wo ist leider nicht angegeben und es ist mir auch nicht gelungen, den Fall in einem der Werke von Hoffbauer zu finden) folgender Fall aus einem anderen Rechtsgebiete mittheilt wird: Ein Kranker in Münden, der weder sprechen, noch lesen, noch schreiben konnte, liess im Jahre 1743 bei der hannöverischen Regierung um die Erlaubniss nachsuchen, zu Gunsten seiner Frau durch Zeichen verfügen zu dürfen. Es wurden drei vereidigte Dolmetscher ernannt und auf Grund der geführten Verhandlung der Frau die Besitzthümer des Mannes zuerkannt.

Aus England erwähnt Maudsley (Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken. Deutsch 1875 S. 259), allerdings in sehr aphoristischer Weise, eines durch Gerichtsbeschluss bestätigten, von einem Aphantiker herrührenden Testaments. Der Erblasser, dessen verständnissvolles Benehmen durch Zeugen dargethan wurde, „hatte seine Gedanken nicht aussprechen können, führte aber ein Lexikon bei sich, worin er die nötigen Wörter nachschlug, und so war er im Allgemeinen im Stande gewesen, sich ganz gut verständlich zu machen“.

Die gleiche Einschränkung der Testirfähigkeit besteht in dem Gebiete des preussischen Landrechts. In Thl. I. Tit. 12 §. 26 desselben heisst es: „Tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen“. Weiter wird dann in §. 123 bestimmt: „Tauben, ingleichen Stummen, die an sich testieren können (§. 26), müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden“.

Hier nach ist also der analphabete Taubstumme und der agraphische Aphantiker unzweifelhaft vom Testamente ausgeschlossen.

Anders verhält sich die Sache in Bayern. Hier sind durch das Notariatsgesetz vom Jahre 1861 die alten Partikularrechte aufgehoben und neue Normen aufgestellt\*). Zunächst ist aus denselben zu entnehmen, dass ein holographisches, ohne Zeugen niedergeschriebenes und nicht beim Notar deponirtes Testament nicht anerkannt wird\*\*), ebenso wie dies auch im Gebiete des preussischen Landrechts nicht der Fall ist. In beiden Gebieten würden also die von schreibkundigen Aphantikern abgefassten holographischen Testamente, die — wie sich aus den früher erwähnten Fällen ergiebt — in Frankreich zugelassen werden, für ungültig erklärt werden.

Dafür sind aber die bayerischen Bestimmungen den schreibunfähigen Aphantikern erheblich günstiger. Das notarielle Testament kann jenen zufolge entweder ein mündlich erklärtes oder ein schriftlich verschlossen übergebenes sein. Bezuglich der mündlichen Erklärung wird es als gleichgültig angesehen, in welcher Weise der Disponent sie macht, und Roth bemerkt in einer Anmerkung (l. c.) ausdrücklich: „Es steht daher nichts entgegen, dass der Disponent die Mittheilung aus einem schriftlichen Aufsatze vorliest oder dass die Mittheilung durch Ausfragen hergestellt wird“. Demnach würden also Aphantiker, die, wie der von Pitaval geschilderte, noch im Stande sind, Ja und Nein zu sagen, zum mündlichen notariellen Testament zuzulassen sein. Denn auch die Unfähigkeit, das so errichtete Testament zu unterschreiben, bildet kein Hinderniss, da

\*) Ich folge in dieser Darstellung der Autorität von P. Roth. Bayerisches Civilrecht. III. Band 1875.

\*\*) Eine Ausnahme hievon wird nur in dem Falle gemacht, dass in dem holographischen Testamente lediglich die Vertheilung des Nachlasses unter die Descendenten geregelt wird.

für den Fall, dass der Testator nicht schreiben kann, sein Handzeichen beglaubigt wird.

Auch das dem Notar verschlossen übergebene schriftliche Testament scheint nach bayerischem Rechte diesen Kranken gestattet zu sein. Wenigstens ist es nach Roth (l. c.) „gleichgültig, von wem die in dem Verschluss befindliche Verfügung geschrieben ist, auch braucht sie weder unterschrieben, noch datirt zu sein“. Dem Notar und den Zeugen gegenüber, welche von dem Inhalt keine Notiz nehmen, muss nur in irgend einer Form klar gemacht werden, dass der Testator diesen Inhalt für seinen letzten Willen erklärt habe. Diese Erklärung abzugeben, sind aber auch Stumme und Taubstumme im Stande, welche nach Art. 59 des Notariatsgesetzes, auch wenn sie nicht lesen können, unter Zuziehung von Vertrauenspersonen zur Errichtung von Notariatsacten fähig sind\*).

Danach könnte also auch der völlig sprach- und schreibunfähige Aphatiker, der sich lediglich durch Zeichen verständlich zu machen vermag, durch beliebige Personen ein schriftliches Testament abfassen lassen und dies dem Notar verschlossen übergeben. Eine solche Indulgenz dürfte aber doch über das Mass des Zweckmässigen hinausgehen; denn allzu leicht kann dann mit solchen Kranken Missbrauch getrieben werden, die sich doch nur mit grosser Mühe verständlich machen können und deren Intelligenz außerdem nicht selten eine gewisse Einbusse erlitten hat.

In ähnlicher Weise wie in dem bayerischen Gesetze ist die Materie in dem „bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen“, welches am 1. März 1865 in Kraft getreten ist, geordnet\*\*). Das holographische, nicht von Zeugen bestätigte Privattestament fehlt auch hier. Dagegen ist die Zulassung solcher Personen, die weder sprechen noch schreiben können, zum gerichtlichen Testament unzweideutig ausgedrückt.

Von den Taubstummen heisst es in §. 2070, dass sie gerichtlich testiren können „und zwar schriftlich, wenn sie schreiben und Geschriebenes lesen können, unter Beobachtung der in §. 2098 vorge-

\*) Im Widerspruch mit dieser von Roth vertretenen Auffassung, die übrigens von ihm selbst für controvers erklärt wird, steht jedoch eine Anmerkung in seinem Buche (l. c. S. 220), wonach Taube oder Stumme, die zugleich blind oder schreibensunkundig sind, testirunfähig sind.

\*\*) Siehe Wengler und Brachmann. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen nach den hierzu ergangenen Entscheidungen der Spruchbehörden etc. Leipzig 1878.

schriebenen Form, und mündlich, wenn sie eine im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieser Handlung zu verpflichtende Vertrauensperson mitbringen, welche ihre Zeichen zu erklären vermag“.

Dann bestimmt §. 2071: „Blinde, bloss Taube, ingleichen blos Stumme können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten, die Stummen unter Beobachtung der im §. 2098 angegebenen Form“.

Und dieser §. 2098 lautet: „Uebergiebt ein Stummer seinen letzten Willen dem Gericht, so muss er in Gegenwart des Gerichtes entweder eigenhändig schreiben, dass die Urkunde, welche er übergiebt, seinen letzten Willen enthalte, oder durch eine mit ihm vor Gericht anwesende, im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieser Handlung zu verpflichtende Vertrauensperson erklären, dass in der Urkunde sein letzter Wille enthalten sei, und das Gericht hat, dass das eine oder andere geschehen sei, im Protokolle zu bemerken“.

Also auch hier wieder die Zulassung eines Schriftstücks, das der Kranke selbst nicht zu lesen vermag und von dessen Inhalt der Richter keine Notiz nimmt.

---

Ich kann wohl unterlassen, weitere particulare Gesetze anzuführen, da aus den bisherigen Anführungen zur Genüge erhellt, dass die rechtlichen Bestimmungen über unsern Gegenstand in den einzelnen deutschen Gebieten weit auseinander gehen, und dass eine einheitliche Regelung wünschenswerth wäre. Da eine solche bei der im Werke begriffenen Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs ohnedies nicht umgangen werden kann, so mag es am Platze sein, in wenigen Sätzen die aus den bisher vorgekommenen praktischen Fällen und aus den Erfahrungen über Aphasie überhaupt sichergebenden Desiderata zu formuliren:

Vor Allem erscheint es unbillig, Aphatiker, welche sich weder durch Sprache noch durch Schrift auszudrücken vermögen, welche aber sonst noch im Stande sind, sich verständlich zu machen, und welche dabei hinreichende Intelligenz bekunden, von der Testamentserrichtung gänzlich auszuschliessen.

Die Form ihrer Testamentserrichtung muss aber eine derartige sein, dass jeder Zweifel über ihre Willensmeinung und über ihre geistige Dispositionsfähigkeit ausgeschlossen werden kann. Sie sollten daher nicht zum mystischen, sondern zum öffentlichen, vor dem Richter oder Notar zu errichtenden Testamente zugelassen werden und es müssten der durch Ausfragen

und wiederholtes Vorlesen und von Seiten des Testators durch Geberden und durch Zeichen festzustellenden letztwilligen Erklärung nicht nur Zeugen in hinreichender Zahl, sondern auch im Zweifelfalle ein Sachverständiger, d. h. ein Arzt beiwohnen, welcher letztere den Krankheitszustand des Testators und sein Verhalten während der Verhandlung zu beobachten und darüber eine Erklärung zu Protokoll zu geben hätte.

In dem ganz analogen Falle, in welchem es sich um einen analphabeten Taubstummen handelte, hätte ein Taubstummenlehrer zugleich als Dolmetscher und Sachverständiger mitzuwirken.

Für diejenigen Aphantiker dagegen, welche schreiben können, muss außer dem öffentlichen das eigenhändig geschriebene und verschlossen (mystisch) dem Richter oder Notar übergebene Testament zulässig sein. Außerdem wäre zu erwägen, ob man ihnen nicht nach Analogie des französischen Gesetzes die Form des holographischen aussergerichtlichen Testaments gestatten sollte.

Indem in diesen Sätzen auch die Notwendigkeit der Feststellung des Geisteszustandes der Aphantiker angedeutet ist, geben sie Veranlassung, eine kurze Erörterung der zweiten früher aufgeworfenen Frage folgen zu lassen: inwieferne kann durch die Aphasie die materielle Voraussetzung der Testirfähigkeit, welche in normalem Zustande der Geisteskräfte besteht, beeinträchtigt werden?

Die Erfahrung lehrt, dass eine solche Beeinträchtigung in den verschiedensten Graden stattfinden kann, und dass ebenso, wie der Fall vorkommt, dass ein geistig gesunder Aphantiker formell unfähig zur Testamentserrichtung und zur Vornahme anderer Rechtsgeschäfte wird, andererseits nicht selten Aphantiker zu finden sind, welche noch hinreichend Sprachreste besitzen, um formell testiren zu können, gegen deren materielle Befähigung dagegen die gegründesten Bedenken zu erheben sind.

In diesem Sinne hat daher Hughlings Jackson\*) nicht Unrecht, wenn er sagt: die Frage, ob ein Aphantiker ein Testament machen könne, sei ebenso wenig zu beantworten, wie die Frage, ob ein Stück Bindfaden durch die Länge dieses Zimmers reichen wird.

\*) H. Jackson. On affections of speech from brain disease. Brain. Vol. I. 1879. S. 314.

Man müsse vielmehr fragen: „kanu dieser oder jener Aphatiker ein Testament machen?“

Trotzdem ist es kein müssiges Unternehmen, wenn man versucht, die allgemeinen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche bei der Untersuchung des einzelnen Falles zur Richtschnur dienen müssen.

Zu unterscheiden ist zunächst einerseits die Rückwirkung, welche durch die Aphasie selbst, durch das Ausfallen der Sprachfähigkeit auf den gesammten Denkprocess geübt wird, und andererseits die Beeinflussung der geistigen Thätigkeiten durch das auch die Aphasie bedingende Gehirnleiden.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist die Rückwirkung der Sprachlosigkeit auf die Denkfähigkeit offenbar vor Allem von der Art der Aphasie abhängig. Die einzelnen Formen der letzteren sind hier von durchaus verschiedener Bedeutung, während keineswegs etwa mit dem Grade der Wortlosigkeit die Denkbeeinträchtigung Hand in Hand geht. Vielmehr sind gerade diejenigen Aphasiker, bei denen am häufigsten der Wortschatz auf ein Minimum zusammenschmilzt oder ganz abhanden kommt — nämlich die anatactischer oder motorischer Aphasie leidenden — *ceteris paribus* die intelligentesten. Bei ihnen ist das innere Wort in dem Sinne erhalten, wie es beim Denken in der Regel verwendet wird, nämlich als akustisches Erinnerungsbild. Es fehlt dagegen die Fähigkeit, die zur Aussprache des Worts nötige Combination von Bewegungen zu innerviren, und es ist daher jedenfalls auch jenes leise Mitsprechen unmöglich, welches so häufig unsere Wortgedanken begleitet\*). Thatsächlich scheint aber dieser letztere Defect nicht sehr in's Gewicht zu fallen; denn in einer Anzahl der bekannt gewordenen Fälle dieser Art, in welchen die Störung uncomplicirt bestand, konnte selbst bei absoluter Wortlosigkeit vollständige Unversehrtheit der Intelligenz constatirt werden. Selbst Rousseau\*\*), der bekanntlich eine sehr geringe Meinung von der Intelligenz der Aphatischen hegt, nimmt diese Kategorie ausdrücklich aus und gesteht ihr die volle geistige Integrität zu. Er hat dabei allerdings nur diejenigen Fälle im Auge, in welchen die Fähigkeit des Ausdrucks durch die Schrift unversehrt geblieben ist; es finden sich aber auch hierher

\*) Ich verzichte darauf, an dieser Stelle auf die von Stricker u. A. neuerdings wieder vertretene abweichende und wie mir scheint irrite Theorie der Sprachvorstellungen einzugehen, hoffe aber demnächst Gelegenheit zu finden, ausführlich darauf zurück zu kommen.

\*\*) Medic. Klinik etc. Bd. II.

gehörige, mit motorischer Agraphie complicirte Fälle (und zu diesen ist u. A. auch der von Pitaval beschriebene zu rechnen), in welchen gleichfalls die geistigen Fähigkeiten nicht beeinflusst erscheinen. Nur wächst unter diesen Umständen die Schwierigkeit, die Mittheilungen des Kranken zu verstehen, und es kann daher verlangt werden, dass bei Rechtsgeschäften, die er vornimmt, besondere Vorsichtsmassregeln angewendet werden, um seine Willenserklärung unzweideutig festzustellen.

Wesentlich anders liegt die Sache bezüglich der amnestischen Form der Aphasie. Wenn auch die leichteren Grade derselben, in welchen nur hier und da die Erinnerung an ein Wort fehlt, nicht zu einer Denkbeeinträchtigung führen, sich vielmehr in ganz allmäßigen Uebergängen den in der physiologischen Breite vorkommenden Wortamnesien anschliessen, so greifen doch alle erheblicheren Störungen dieser Art wesentlich in den Denkprocess ein. Ich brauche hier nicht die Frage zu erörtern, ein wie grosser Theil unserer Vorstellungen Wortvorstellungen sind. Dass diese einen sehr umfangreichen Bestandtheil unseres Denkmaterials bilden, ist ausser Frage und es unterliegt daher keinem Zweifel, dass absolute Wortamnesie einen hohen Grad von Blödsinn zur Folge haben müsste. Wie stark aber der Ausfall im einzelnen Falle ist, kann nur durch eingehende, öfter wiederholte Prüfung desselben festgestellt werden.

Dass endlich die Complication der Wortamnesie mit Worttaubheit die Beeinträchtigung des Denkens erhöhen muss, ist einleuchtend; denn es tritt hier zu der durch die Amnesie bedingten Confusion des Vorstellens die Verstopfung einer wichtigen Quelle von Vorstellungen hinzu. Dagegen lässt sich wenigstens von vornherein nicht behaupten, dass die uncomplicirt auftretende Worttaubheit, die, wie es scheint, als solche nicht nothwendig Aphasie, sondern nur gewisse paraphatische Störungen bedingt, den Denkprocess beeinträchtigen müsse. Denn das Fehlen des Wortverständnisses schliesst das Vorhandensein des inneren Wortes nicht aus. Ganz reine Fälle dieser Art sind allerdings kaum beobachtet; in der Regel besteht gleichzeitig ein gewisser Grad von amnestischer Aphasie.

Zu den von der Aphasie abhängigen Denkstörungen kommen nun wie gesagt in vielen Fällen solche hinzu, welche von dem die Aphasie bedingenden Gehirnleiden direct abhängen. Die Variabilität dieses Factors hat zur Folge, dass in Fällen, die nach Grad und Form der Aphasie einander gleich sind, die Denkbeeinträchtigung verschieden gross sein kann. Liegen umfangreiche Herde oder diffuse Verände-

rungen zu Grunde, so ist die geistige Schwäche oft so gross, dass nur dem aufmerksamen Beobachter das gleichzeitige Vorhandensein von aphatischen Störungen überhaupt auffällt. In andern Fällen dagegen, in welchen kleine Herde vorhanden sind, kann die von der Aphasie unabhängige geistige Schwäche gering sein oder selbst ganz fehlen. Das letztere ist aber unzweifelhaft der seltenere Fall, indem zum wenigsten ein gewisser Nachlass der geistigen Energie und Ausdauer und eine gewisse Zunahme der Gefühlserregbarkeit, die sich oft zu der bekannten schwächlichen Rührseligkeit steigert, nicht leicht vermisst wird.

In Allgemeinen besteht viel mehr die Neigung, die geistigen Fähigkeiten der Aphantiker zu überschätzen, als zu unterschätzen. Die Kranken selbst haben häufig, wie dies von Rousseau, von Kussmaul und neuerdings wieder von Blumenstock\*) betont worden ist, den Glauben und suchen ihn bei andern zu erwecken, dass sie geistig völlig frei seien, auch wenn sie offensären Missverständ und Unverstand durch ihre Handlungen bekunden.

Insbesondere behaupten genesene Aphantiker oft, dass sie während ihrer Krankheit im Denken ungehindert gewesen seien, während doch ihr ganzes Verhalten unzweifelhaft für das Gegentheil gesprochen hat. Der ungeübte Beobachter ist aber nur zu geneigt, aus der Thatsache, dass ein Aphantiker sich noch leidlich vernünftig benimmt, und dass er namentlich noch mehr Verständniss zeigt, als man bei einem sprachlosen Menschen gemeinhin voraussetzt, auf unversehrtes Denkvermögen zu schliessen, selbst wenn wenn erhebliche Geistesschwäche vorliegt.

Trotzdem aber gibt es Fälle von Aphasie, in welchen die geistige Integrität völlig erhalten ist, und es ist daher die These des französischen Advokaten Lefort\*\*), dass für jeden Aphantiker ein Rechtsbeistand ernannt werden müsse, mit Recht von der Commission der Société de médecine légale verworfen worden\*\*\*). Ebenso begründet ist jedoch das Verlangen dieser Commission, dass über blödsinnige Aphantiker die Interdiction mit Ernennung eines Tuteurs verhängt werde, und dass für solche Aphantiker, deren Intelligenz vermindert, und denen die Verständlichmachung sehr erschwert ist, ein Conseil judiciaire ernannt werde. Die im Code civil statuirte Einrichtung

\*) Blumenstock. Ein Fall von traumatischer amnest. Aphasie etc. Friedreich's Blätter f. gerichtl. Med. 1878.

\*\*) Annal. d'hygiène publ. 1872. S. 416.

\*\*\*) Ibid. S. 429.

dieser letzteren milderen Form der Bevormundung ist eine sehr zweckentsprechende, deren Uebertragung auch auf andere Rechtsgebiete mit gutem Grund empfohlen werden kann.

Um schliesslich noch mit wenigen Worten auf die Bedeutung zurückzukommen, welche die so häufig vorkommende Geisteschwäche der Aphatiker speciell für die Testirfähigkeit hat, so ist Folgendes zu bemerken. Die Frage über die geistige Gesundheit des Testators (nach allen Gesetzbüchern die nothwendige Voraussetzung der Testirfähigkeit) wird in praxi viel seltener bei der Testamentserrichtung selbst aufgeworfen, als nachträglich, wenn das Testament in Kraft treten soll. Dann ist es aber in der Regel sehr schwer, den Nachweis zu führen, dass bei dem bereits verstorbenen Testator ein leichterer Grad geistiger Schwäche bestanden habe, und wie die Erfahrung lehrt, sind die Richter im Allgemeinen wenig geneigt, selbst auf Grund eines solchen Nachweises ein Testament für ungültig zu erkären. (Man vgl. u. A. einige von Billod l. c. angeführte Fälle, in welchen trotz des Nachweises evidenter Dementia apoplectica die Validität der vorgefundenen Testamente ausgesprochen wurde.) Es mag dazu ausser dem Gefühl der Pietät gegenüber den Handlungen Verstorbener noch der Umstand beitragen, dass auch die Gesetzgebungen einer laxen Uebung günstig sind, indem sie zur Testamentserrichtung zwar geistige Gesundheit verlangen, aber offenbar ein viel geringeres Mass geistiger Kraft wie zu andern Rechtsgeschäften; denn überall ist das Lebensalter, von welchem an die Testirfähigkeit besteht (vielfach schon das vierzehnte Jahr) ein viel geringeres als das der sonstigen Mündigkeit. Freilich darf dies nicht so weit führen, dass auch entschieden Schwachsinnige zur Testamentserrichtung zugelassen, und dass ihre hinterlassenen Testamente anerkannt werden. Da nun aber gerade bei Aphatischen erfahrungsgemäss häufig Geisteschwäche vorkommt, so wird die schon früher gestellte Forderung gerechtfertigt erscheinen, dass sie wenigstens in solchen Fällen, in welchen sie sich nur schwer verständlich machen können, und in welchen sie nicht etwa durch ein eigenhändiges schriftliches Elaborat ihre Dispositionsfähigkeit ausser Zweifel setzen, während oder vor der Testamentserrichtung unter ärztliche Controle gestellt werden.

Strassburg i. E., März 1882.